

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union  
(21. Ausschuss)**

- a) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung  
– Drucksache 19/20243 Nr. A.27 –**

**Geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Eigenmit-  
telsystem der Europäischen Union**

**KOM(2020)445 endg.; Ratsdok. 8140/20\***

- b) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung  
– Drucksache 19/20243 Nr. A.28 –**

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung eines Aufbauin-  
struments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach  
der COVID-19-Pandemie**

**KOM(2020)441 endg.; Ratsdok. 8141/20\***

- c) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung  
– Drucksache 19/20243 Nr. A.35 –**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Ra-  
tes zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität**

**KOM(2020)408 endg.; Ratsdok. 8403/20\***

**hier: Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23  
Absatz 3 des Grundgesetzes**

---

\* Von einer Drucklegung der Anlagen der Ratsdokumente wird abgesehen; diese sind in der bundestags-  
internen EU-Datenbank EuDoX unter Ratsdok. 8403/20 abrufbar.

## A. Problem

### Zu Buchstabe a

Mit dem gegenüber ihrem Vorschlag von Mai 2018 geänderten Eigenmittelbeschluss wird die Europäische Kommission dazu ermächtigt, im Namen der EU Anleihen in Höhe von bis zu 750 Mrd. Euro zu begeben. Der Eigenmittelbeschluss legt eine Zweckbindung der Mittel (Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie) und die Grundzüge ihrer Verwendung fest (360 Mrd. Euro für Darlehen, 390 Mrd. Euro für Zuschüsse). Zur Absicherung der Anleihebegebung wird die Obergrenze des Eigenmittelbeschlusses befristet um 0,6 Prozentpunkte auf 2 Prozent des EU27-BNE angehoben. Alle Verbindlichkeiten, die sich aus dem Rechtsakt ergeben, sollen bis 2058 vollständig beglichen werden.

Neben der Anleiheermächtigung gewährleistet der Eigenmittelbeschluss die angemessene Ausstattung der Europäischen Union mit Finanzmitteln für eine geordnete Entwicklung ihrer Politikbereiche. Neben den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Mehrwertsteuer-Eigenmittel und BNE-Eigenmittel) ist eine neue Eigenmittelkategorie vorgesehen, die auf nationalen Beiträgen beruht, die auf der Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff berechnet werden. Der Beschluss stellt auch die Grundlage für den Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021-2027 dar, für den insgesamt ein Volumen von 1.074 Mrd. Euro vorgesehen ist.

### Zu Buchstabe b

Mit dem Aufbauinstrument der Europäischen Union werden Mittel in Höhe von insgesamt 750 Mrd. Euro für gemäß dem Europäischen Aufbauplan (Next Generation EU) durchzuführende Maßnahmen und Aktionen bereitgestellt. Das Aufbauinstrument unterstützt die Erholung in der Union nach der COVID-19-Pandemie und dient insbesondere der Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der negativen wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Pandemie. Es wird auf der Grundlage des Eigenmittelbeschlusses finanziert und ergänzt den MFR 2021-2027 in den Jahren bis 2024.

### Zu Buchstabe c

Die Aufbau- und Resilienzfazilität ist ein zentrales Programm des Aufbauinstrumentes. Mit ihr werden den Mitgliedstaaten nicht rückzahlbare finanzielle Mittel und Darlehen in Höhe von insgesamt 672,5 Mrd. Euro zur Unterstützung öffentlicher Investitionen und Reformen zur Verfügung gestellt. Um Unterstützung zu erhalten, arbeiten die Mitgliedstaaten nationale Aufbau- und Resilienzpläne aus, die in kohärenter Weise sowohl Reformen als auch öffentliche Investitionsprojekte vorsehen. Die Mittel aus der Fazilität sollen gezielt für die am stärksten betroffenen Regionen und Sektoren sowie zeitlich befristet eingesetzt werden.

## B. Lösung

Zu den Buchstaben a bis c

Annahme einer Entschließung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes gegenüber der Bundesregierung. Darin begrüßt der Deutsche Bundestag das Maßnahmenpaket unter a) bis c). Mittelschöpfung, Mittelzuweisung und Mittelverwendung würden in einer auf unterschiedlichen vertraglichen Grundlagen beruhenden, ineinandergreifenden Kette von EU-Rechtsakten festgelegt. Die bisher einmalige Höhe der Kreditaufnahme und die teilweise Verwendung als Zuschüsse für operative Ausgaben geben Anlass zur Prüfung, ob die vertraglichen Grundlagen aus unions- wie aus verfassungsrechtlicher Sicht tragen. Die Beurteilung der Maßnahmen erfolge nach den Maßstäben der Integrationsverantwortung. Die Auswirkungen des Maßnahmenpaketes auf den Bundeshaushalt seien im Rahmen des Zustimmungsverfahrens aus der Perspektive der haushaltspolitischen Gesamtverantwortung zu bewerten.

Mit der Verankerung der Kreditaufnahme, die an überprüfbare, materielle Voraussetzungen geknüpft, zeitlich begrenzt und zweckgebunden sei, im einstimmig zu fassenden Eigenmittelbeschluss, der infolge der Notwendigkeit der Ratifizierung unter dem Vorbehalt der Zustimmung seitens des Deutschen Bundestages stehe, sei eine die Souveränität der Mitgliedstaaten schonende Grundlage gegeben. Die Mittelzuweisung auf der Grundlage von Artikel 122 AEUV markiere den Notfallcharakter des einmaligen, zielgerichteten sowie zeitlich befristeten Aufbauinstrumentes. Die Maßnahmen blieben damit vollständig im Rahmen des Integrationsprogrammes, wie es Bundestag und Bundesrat bei der Zustimmung zu den vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union mit verfassungsändernden Mehrheiten zugrunde gelegt hätten. Kreditaufnahmen gehörten zu einem etablierten Instrument der Haushaltsführung der EU, die Möglichkeit eine Kreditfinanzierung von Ausgaben auf EU-Ebene sei für den Ratifizierungsgesetzgeber klar erkennbar gewesen. Aus der Perspektive der Integrationsverantwortung sei auch die Einführung einer neuen Eigenmittelkategorie unproblematisch. Begrüßt wird ebenso die politische Verabredung auf eine Reform des Systems der Eigenmittel, an der sich der Bundestag aktiv beteiligen werde.

**Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Kenntnis der Beschlüsse des Europäischen Parlaments und des Rates.**

## C. Alternativen

Zu den Buchstaben a bis c

Keine.

## D. Kosten

Zu den Buchstaben a bis c

Kosten wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 19/20243, Nr. A.27, A.28 und A. 35, folgende EntschlieÙung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Corona-Pandemie hat großes Leid und enormen Schaden verursacht. Menschen sind vorzeitig gestorben, kämpfen mit dauerhaften Gesundheitsfolgen und sehen ihre wirtschaftliche Existenz bedroht. Damit in der Europäischen Union dieser gemeinsam erlittene Schicksalsschlag nicht zu einem tiefen Zerwürfnis unter ihren Mitgliedstaaten führt, muss entschieden im Geiste der Solidarität gehandelt werden.

Zwar trifft und bedroht das Corona-Virus alle Menschen zunächst gleich. Ökonomisch betrachtet ist die COVID-19-Krise ein symmetrischer Schock, ein massiver Einbruch der volkswirtschaftlichen Tätigkeit in allen Mitgliedstaaten ausgelöst durch die gleiche Ursache. Aber dieser Schock trifft die Mitgliedstaaten der EU nicht in gleicher Schwere. Aufgrund epidemiologischer Zufälle, unterschiedlicher Robustheit der Gesundheitssysteme sowie anders gearteter Wirtschaftsstrukturen und Ausgangsbedingungen wirkt sich die Pandemie in jedem Fall gravierend, aber teils sehr unterschiedlich aus. Die Antwort der Europäischen Union muss deshalb ebenfalls massiv, aber differenziert ausfallen.

Die Höhe der unmittelbaren Kosten und der tiefe Einbruch der wirtschaftlichen Aktivität sind enorm. Um diese Kosten zu decken und Investitionen in die wirtschaftliche Erholung zu finanzieren, sind Finanzmittel in substantieller Höhe notwendig. Aus den laufenden Haushalten sind diese Finanzmittel nicht aufzubringen. Sie sind vielmehr durch Kredite mit langen Laufzeiten zu finanzieren. So können diese Kosten über einen sehr weiten Zeitraum verteilt werden und die Europäische Union kann die Tilgung der Kredite entsprechend strecken. Zudem nimmt das relative ökonomische Gewicht der Kredite über die Zeit ab und dies umso mehr, je kräftiger die wirtschaftliche Erholung ausfällt.

Aufbauend auf einer deutsch-französischen Initiative hat der Europäische Rat am 21. Juli 2020 ein umfassendes, bisher einmaliges Maßnahmenpaket zur Erholung Europas nach der COVID-19 Pandemie auf den Weg gebracht. Die Ausnahmesituation rechtfertigt außergewöhnliche Maßnahmen.

Dass sich die Bundesregierung für die Unterstützungsmaßnahmen eingesetzt hat, entspricht der Verwirklichung des Staatsziels der Europäischen Integration. Es ist auch Ausdruck eines wohlverstandenen deutschen Eigeninteresses. Wegen der historisch begründeten, unterschiedlichen Kapazitäten könnten viele Mitgliedstaaten allein nur begrenzt und unzureichend gegensteuern. Dies würde zu einer massiven Verzerrung des Wettbewerbs führen und diese Länder blieben bei der wirtschaftlichen Erholung weit hinter ihrem Potential zurück. Das Resultat wäre auch für Deutschland ein geringeres Wachstum, weil seine exportorientierte Wirtschaft besonders vom Binnenmarkt abhängt. Mittelfristig könnte die Europäische Union einer größeren ZerreiÙprobe ausgesetzt sein, als sie es während der Finanzmarktkrise war, wenn der Eindruck entstünde, sie würde nur einigen wenigen Mitgliedstaaten Vorteile verschaffen, andere aber in ihrer Entwicklung behindern.

Kern des Maßnahmenpakets ist die Schaffung eines neuen Aufbauinstruments namens „Next Generation EU“. Es sieht die Aufnahme von Krediten in Höhe von bis zu 750 Mrd. Euro durch die Kommission im Namen der Europäischen Union

auf den Kapitalmärkten vor, von denen bis zu 390 Mrd. Euro als Zuschüsse in den Mitgliedstaaten verausgabt, bis zu 360 Mrd. Euro als Kredite weitergereicht werden können. Der vorliegende Eigenmittelbeschluss ist zentraler Bestandteil eines mehrteiligen Aufbaus, auf dem dieses Maßnahmenpaket beruht. Der „Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union“ ist die Grundlage für die Kreditaufnahme, ermöglicht also erst die Schöpfung finanzieller Mittel für die Reaktion auf die Pandemie. Die „Verordnung des Rates zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19 Pandemie“ weist diese Mittel verschiedenen Ausgabenbereichen zu. Für den weit überwiegenden Teil der Mittel bestimmt die „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität“, wie diese zu verwenden sind. Ein kleinerer Teil der finanziellen Mittel wird bestimmten EU-Programmen zugewiesen. Mittelschöpfung, Mittelzuweisung und Mittelverwendung werden mit dieser auf unterschiedlichen vertraglichen Grundlagen beruhenden, ineinandergreifenden Kette von EU-Rechtsakten festgelegt.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt dieses Maßnahmenpaket, wie es auf Grundlage der Kommissionsvorschläge von Rat und Europäischem Parlament ausverhandelt worden ist. Es ermöglicht die Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Krise und unterstützt einen nachhaltigen Aufschwung. Mit der strategischen Ausrichtung auf wirtschaftliche Konvergenz und Widerstandsfähigkeit trägt es zu langfristigem und nachhaltigem Wachstum bei. Durch höhere Investitionen in Infrastruktur, Klimaschutz, digitale Souveränität, Künstliche Intelligenz, Sicherheit sowie Forschung und Entwicklung wird die doppelte Wende hin zu einer umweltfreundlicheren und digitalen Gesellschaft gefördert werden.

Auch in der Vergangenheit hat die Europäische Union Finanzmittel an den Kapitalmärkten aufgenommen. Im Rahmen des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus oder der Zahlungsbilanzhilfe-Programme wurden diese Kredite an Mitgliedstaaten weitergereicht. Gegenüber Drittstaaten hat sie gleiches mit der Makrofinanzhilfe getan. Aber die bisher einmalige Höhe der Kreditaufnahme und ihre teilweise Verwendung als Zuschüsse für operative Ausgaben gibt Anlass zur Prüfung, ob die vertraglichen Grundlagen aus unions- wie verfassungsrechtlicher Sicht tragen.

Vorliegend geht es um eine Beurteilung der Maßnahmen aus der Perspektive des dem Bundestag durch das Bundesverfassungsgericht aufgegebenen Konzepts der Integrationsverantwortung. Der Bundestag nimmt diesen Auftrag im Geiste des Staatsziels der Verwirklichung eines vereinten Europas wahr. Die Auswirkungen des Maßnahmenpaketes auf den Bundeshaushalt sind im Rahmen des Zustimmungsverfahrens aus der Perspektive der haushaltspolitischen Gesamtverantwortung zu beurteilen.

Die Ermächtigung zur Mittelschöpfung durch Kreditaufnahme wird im vorgeschlagenen Eigenmittelbeschluss erteilt, der auf Art. 311 Abs. 3 AEUV beruht. Nach Art. 311 Abs. 1 AEUV stattet sich die Union mit den erforderlichen Mitteln aus, um ihre Ziele erreichen und ihre Politik durchführen zu können. Die Ermächtigung zur Kreditaufnahme ist – wie oben dargelegt – in ihrer Höhe begrenzt, zudem zweckgebunden und zeitlich befristet. Der Eigenmittelbeschluss erlaubt die Verwendung „ausschließlich zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise durch die Verordnung des Rates zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union“. Die an den Kapitalmärkten aufzunehmenden Kredite werden dabei gerade nicht als Eigenmittel dem EU-Haushalt zugeführt, sondern sind als zweckgebundene Einnahmen eingeordnet. Diese Trennung stellt sicher, dass die

aufgenommenen Mittel nicht, und auch nicht vorübergehend, für sonstige operativen Ausgaben des EU-Haushaltes verwendet werden. Gleichmaßen gilt: Eine Aufnahme der Kredite erfolgt erst zu dem Zeitpunkt, wenn tatsächlich eine Auszahlung zu einem Vorhaben ansteht, das die Bedingungen des Aufbauinstrumentes erfüllt. Eine Bindung von Mitteln zur Verwendung im Rahmen des Aufbauinstrumentes muss bis Ende des Jahres 2023 erfolgt sein. Finanzierungsmöglichkeiten aus dem 750 Mrd. Euro Paket, die bis dahin nicht gebunden sind, verfallen und können nicht auf andere Bereiche des EU-Haushaltes übertragen werden. Die Auszahlung der Mittel an die Mitgliedstaaten und damit auch die Kreditaufnahme an den Kapitalmärkten muss bis Ende des Jahres 2026 abgeschlossen sein.

Dass die Ermächtigung zur Kreditaufnahme im Eigenmittelbeschluss verankert wird, ergibt sich zum einen daraus, dass er die grundlegende Basis für die Finanzierung der Europäischen Union bildet, und zum anderen, dass aus den Eigenmitteln zukünftig die Kredite für den Zuschussteil des Aufbauinstrumentes getilgt und die Zinszahlungen bedient werden müssen. Weiterhin bietet sich der Eigenmittelbeschluss auch wegen des besonderen Verfahrens für seinen Erlass und sein Inkrafttreten als Grundlage der Verschuldungsermächtigung an. Im Ministerrat ist Einstimmigkeit erforderlich und der Beschluss tritt erst nach Zustimmung aller Mitgliedstaaten in Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft. Der Eigenmittelbeschluss steht somit unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Deutschen Bundestages. Damit stützt sich die Kreditermächtigung auf eine die Souveränität der Mitgliedstaaten besonders schonende Grundlage und führt gleichzeitig zu einer erhöhten Legitimation.

Die Mittelzuweisung durch das Aufbauinstrument stützt sich auf Art. 122 AEUV. Damit wird der Notfallcharakter markiert, denn die Vorschrift erlaubt Maßnahmen für den Fall außergewöhnlicher und gravierender wirtschaftlicher Schwierigkeiten in der Union. Die COVID-19-Krise ist zweifellos ein solches Ereignis. Das Aufbauinstrument ist einmalig, zielgerichtet und zeitlich auf die Überwindung der Folgen der COVID-19-Krise beschränkt. Die Mittelzuweisung hat bis spätestens Ende 2023 zu erfolgen, so dass auch hier die Ausnahmesituation in zeitlicher Hinsicht deutlich wird.

Eigenmittelbeschluss und Aufbauinstrument nehmen wechselseitig aufeinander Bezug und bedingen sich gegenseitig. Insgesamt wird somit der absolute Ausnahmecharakter der Kreditaufnahme rechtlich fundiert und festgeschrieben. Sie ist an überprüfbare, materielle Voraussetzungen geknüpft, zeitlich begrenzt und an besondere Verwendungszwecke gebunden. Begleitet wird sie von einer in den Eigenmittelbeschluss neu eingeführten expliziten Grundregel, darüber hinaus operative Ausgaben nicht durch Kredit zu finanzieren.

Damit bleiben die Maßnahmen vollständig im Rahmen des Integrationsprogramms, wie es Bundestag und Bundesrat bei der Zustimmung mit verfassungsändernden Mehrheiten zu den vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union, zuletzt beim Vertrag von Lissabon, zu Grunde gelegt haben. Kreditaufnahmen gehörten zu diesem Zeitpunkt zu einem etablierten Instrument der Haushaltsführung der Europäischen Union. Die Kreditfinanzierung von Haushaltsausgaben entspricht zudem jahrzehntelanger eigener Staatspraxis der Bundesrepublik Deutschland. Vor diesem Hintergrund war die jetzt erstmals durchzuführende Kreditfinanzierung von Ausgaben auf EU-Ebene für den Ratifizierungsgesetzgeber als Möglichkeit klar erkennbar. Von dieser wird mit der jetzigen Ermächtigung nun erstmals und in besonderer Form Gebrauch gemacht.

Der Deutsche Bundestag begrüßt darüber hinaus, dass mit dem vorgeschlagenen Eigenmittelbeschluss eine neue Eigenmittelkategorie eingeführt wird. Nach die-

ser werden nationale Beiträge auf der Grundlage nicht-recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff ermittelt. Dies ist alleine eine neue Berechnungsmethode und führt allenfalls zu einer Änderung der relativen Anteile der mitgliedstaatlichen Beiträge am Gesamthaushalt. Diese neue Eigenmittelkategorie ist auch keine Steuer, sie belastet Wirtschaftssubjekte nicht individuell. Wie die Mitgliedstaaten die gemäß dieser und der weiteren Eigenmittelkategorien errechneten Gesamtbeiträge aufbringen, ist – unter Beachtung sonstiger europarechtlicher Vorgaben – alleine ihre Entscheidung. Aus Perspektive der Integrationsverantwortung ist die Einführung dieser neuen Eigenmittelkategorie daher unproblematisch.

Ebenso zu begrüßen ist die politische Verabredung des Europäischen Rates, in den kommenden Jahren auf eine Reform des Systems der Eigenmittel hinzuarbeiten und neue Eigenmittel einzuführen. Der Bundestag wird sich an diesem Reformprozess aktiv beteiligen. Sowohl Bundesregierung als auch der Bundestag haben vollständige Kontrolle über die zukünftige Entwicklung des Eigenmittelsystems; die Bundesregierung über die Einstimmigkeit im Rat und der Bundestag über das Ratifikationserfordernis. Für den nun anstehenden Eigenmittelbeschluss ist der Reformprozess rechtlich unerheblich.

Insgesamt steht das Maßnahmenpaket auf unions- und verfassungsrechtlich solidem Fundament.“

Berlin, den 24. März 2021

#### **Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union**

**Gunther Krichbaum**  
Vorsitzender

**Ursula Groden-Kranich**  
Berichterstatterin

**Markus Töns**  
Berichterstatter

**Dr. Harald Weyel**  
Berichterstatter

**Gerald Ullrich**  
Berichterstatter

**Andrej Hunko**  
Berichterstatter

**Dr. Franziska Brantner**  
Berichterstatterin

## **Bericht der Abgeordneten Ursula Groden-Kranich, Markus Töns, Dr. Harald Weyel, Gerald Ullrich, Andrej Hunko und Dr. Franziska Brantner**

### **I. Überweisung**

Zu Buchstabe a

Der Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates (Ratsdok. 8140/20) wurde mit der Unterrichtung 19/20243 Nr. A.27

Zu Buchstabe b

Der Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates (Ratsdok. 8141/20) wurde mit der Unterrichtung 19/20243 Nr. A 28

Zu Buchstabe c

Der Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates (Ratsdok. 8403/20) wurde mit der Unterrichtung 19/20243 Nr. A.35

gemäß § 93 GO-BT am 19. Juni 2020 dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuss und dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen.

### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen**

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung des Eigenmittelbeschlusses wird die Europäische Kommission ausnahmsweise ermächtigt, an den Kapitalmärkten Mittel in Höhe bis zu 750 Mrd. Euro aufzunehmen, um mit Hilfe des Aufbauinstrumentes auf die COVID-19-Pandemie reagieren zu können. Da das Aufbauinstrument als eine außergewöhnliche Reaktion auf vorübergehende, aber extreme Umstände eingerichtet wird, sind die der Kommission mit dem Eigenmittelbeschluss übertragenen Befugnisse zur Mittelaufnahme hinsichtlich Höhe, Dauer und Ausmaß klar begrenzt. Dadurch soll ausgeschlossen werden, dass die vorgesehenen Sonderbefugnisse für andere Zwecke als die Bewältigung der unmittelbaren wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie genutzt werden. Ab 2028 wird der EU-Haushalt mit den erforderlichen Rückzahlungen der an den Kapitalmärkten aufgenommenen Mittel beginnen. Die Tilgung soll 2058 abgeschlossen sein.

Durch die im Eigenmittelbeschluss festgelegten Obergrenzen wird der Höchstbetrag an Eigenmitteln festgesetzt, deren Bereitstellung die Union bei den Mitgliedstaaten in einem bestimmten Jahr zur Finanzierung ihrer Ausgaben anfordern kann. Aufgrund der allgemein sich verschlechternden wirtschaftlichen Entwicklung in der EU würden die Obergrenzen der Eigenmittelbeschlusses, die als Prozentsatz des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU definiert sind, in absoluten Zahlen sinken. Daher werden die Obergrenzen gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag von Mai 2018 angehoben. Darüber hinaus wird zur Absicherung der Anleihebegebung zusätzlich die Obergrenze des Eigenmittelbeschlusses für Mittel für Zahlungen und für Mittel für Verpflichtungen befristet um 0,6 Prozentpunkte auf 2 Prozent des EU27-BNE angehoben.

Neben den Bestimmungen für die außerordentlichen und zeitlich befristeten zusätzlichen Mittel zur Bewältigung der COVID-19-Krise regelt der Eigenmittelbeschluss die Bereitstellung der Eigenmittel der Union zur Finanzierung des jeweiligen Jahreshaushaltes der Union nach Maßgabe des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021-2027, für den insgesamt ein Volumen von 1.074 Mrd. Euro vorgesehen ist. Das Eigenmittelsystem der Union soll gewährleisten, dass die Union über angemessene Mittel für eine geordnete Entwicklung ihrer Politikbereiche verfügt. Um die Finanzierungsinstrumente der Union künftig besser u.a. auf die politischen Prioritäten abzustimmen, soll auf eine Reform des Eigenmittelsystems hingearbeitet und neue Eigenmittel eingeführt werden. Der Beschluss sieht neben den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Mehrwertsteuer-Eigenmittel und BNE-Eigenmittel) im



ersten Schritt die Einführung einer neuen Eigenmittelkategorie vor, die auf nationalen Beiträgen der Mitgliedstaaten beruht, welche sich nach dem Gewicht der jeweils anfallenden nicht wiederverwertbaren Verpackungsabfälle aus Kunststoff berechnen.

Der Eigenmittelbeschluss tritt erst in Kraft, nachdem ihn alle Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert haben.

Zu Buchstabe b

Das Aufbauinstrument wird mit den aufgrund der COVID-19-Pandemie veränderten wirtschaftlichen Aussichten in der EU für die nächsten Jahre begründet. Um negativen Folgen der Krise zu begegnen, brauche es eine strategische politische Ausrichtung, die die wirtschaftliche Konvergenz und Widerstandsfähigkeit der Mitgliedstaaten unterstützte und damit zu langfristigem und nachhaltigem Wachstum beitrage. Dabei müsse auch die doppelte Wende hin zu einer umweltfreundlicheren und digitalen Gesellschaft gefördert und gleichzeitig die strategische Autonomie der Union gewahrt werden. Von entscheidender Bedeutung sei, gerade in dieser Ausnahmesituation Investitionen zu fördern und einen dauerhaften Verlust an Produktionskapazität und Beschäftigung zu verhindern. Ein nachhaltiger und widerstandsfähiger Aufschwung erfordere einen Rahmen, der die richtige Art von Investitionen und Reformen fördere. Das Aufbauinstrument soll finanzielle Unterstützung für öffentliche Investitionen und Reformen bieten, die die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten widerstands- und zukunftsfähiger machen.

Mit der Verordnung wird das sog. Aufbauinstrument der Europäischen Union eingerichtet. Das Aufbauinstrument steuert die Verwendung der Mittel, die zweckgebunden eingesetzt und ausschließlich zur Abmilderung der unmittelbaren negativen wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie genutzt werden sollen. Die Verordnung sieht eine Mittelzuweisung von 750 Mrd. Euro zu Unionsprogrammen im Einklang mit der im Europäischen Aufbauplan dargelegten Strategie vor. Die Aufbau- und Resilienzfazilität wird mit 312,5 Mrd. Euro als Unterstützung und 360 Mrd. Euro an Darlehen für die Mitgliedstaaten finanziert. Das Aufbauinstrument ergänzt zudem den MFR 2021-2027 mit 77,5 Mrd. Euro.

Zu Buchstabe c

Mit der Aufbau- und Resilienzfazilität wird der weit überwiegende Teil der im Aufbauinstrument vorgesehenen Mittel mit einem Programm zur Finanzierung des Aufbaus und der wirtschaftlichen und sozialen Resilienz durch die Unterstützung von Reformen und Investitionen bereitgestellt. Die Verordnung legt insbesondere die Verfahren für die Mittelvergabe sowie die Kontrolle der Mittelverwendung fest. Die Fazilität soll die Widerstands- und Anpassungsfähigkeiten der Mitgliedstaaten verbessern, soziale und wirtschaftliche Folgen der Krise abmildern, den ökologischen und digitalen Wandel unterstützen, um so das Wachstumspotential zu fördern und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beizutragen. Die Fazilität unterstützt die schnellere Durchführung von Reformen und damit verbundenen öffentliche Investitionen in den Mitgliedstaaten. Der Zuweisungsschlüssel soll insbesondere die am stärksten von der Krise betroffenen Mitgliedstaaten mit hoher Arbeitslosigkeit und niedrigem Pro-Kopf-Einkommen unterstützen. Etwas mehr als die Hälfte der Mittel wird in Form nicht rückzahlbarer Finanzhilfen vergeben, die unter bestimmten Umständen durch Darlehen aufgestockt werden können. Um Unterstützung zu erhalten, arbeiten die Mitgliedstaaten nationale Aufbau- und Resilienzpläne aus, in denen ein Reform- und Investitionsfahrplan für die folgenden Jahre festgelegt ist.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 73. Sitzung am 7. Oktober 2020 Kenntnisnahme der Vorlagen empfohlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 111. Sitzung am 24. März 2021 beraten und beschließt in Kenntnis der Vorlagen unter Buchstaben a), b) und c) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(21)146.

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(21)145.

#### IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Am 26. Oktober 2020 führte der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union eine öffentliche Anhörung zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union, KOM(2018)325 endg.; Ratsdok. 8357/18 und zum geänderten Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union, KOM(2020)445 endg.; Ratsdok. 8140/20 durch.

Hierzu waren als Sachverständige eingeladen:

- Prof. Dr. Claus-Dieter Classen, Universität Greifswald;
- Lucas Guttenberg, Jacques Delors Centre an der Hertie School, Berlin;
- Prof. Dr. Friedrich Heinemann ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH;
- Prof. Dr. Ulrich Hufeld, Helmut-Schmidt-Universität Universität der Bundeswehr;
- Prof. Dr. Franz C. Mayer, Universität Bielefeld;
- Prof. Dr. Dirk Meyer, Helmut-Schmidt-Universität, Universität der Bundeswehr;
- Prof. Dr. Martin Nettesheim, Juristische Fakultät Universität Tübingen;
- Dr. Andreas Schwarz, EU-Kommission;
- Susanne Wixforth, Deutscher Gewerkschaftsbund.

Die Stellungnahmen der Sachverständigen auf den Ausschussdrucksachen 19(21)111 bis 19(21)118 sind auf der Internetseite des Ausschusses eingestellt.

Die Sachverständigen betonten die sonderrechtliche Ausgestaltung des Aufbauinstrumentes sowie die strikte zeitliche und inhaltliche Begrenzung der Maßnahmen. Die Wahl von Artikel 122 AEUV als Rechtsgrundlage verdeutliche den Charakter als reines Notinstrument. Die Aufnahme von Krediten am Kapitalmarkt durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Union sei zwar kein Novum, die angestrebte Größenordnung aber erkläre die Verankerung im Eigenmittelbeschluss. Die Mehrheit der Sachverständigen hielt den geänderten Beschlussvorschlag über das Eigenmittelsystem für vereinbar mit den europarechtlichen und den verfassungsrechtlichen Vorgaben, sah die aus dem Konzept der Integrationsverantwortung resultierenden Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestages gewahrt und empfahl eine öffentlich nachvollziehbare parlamentarische Begleitung des Prozesses durch den Bundestag. Eine Zweidrittelmehrheit sei mit Blick auf das notwendige Zustimmungsgesetz nicht erforderlich. Neben den rechtlichen Fragen waren auch die volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen Thema der Anhörung. Neben der Feststellung, dass die im Eigenmittelbeschluss vorgesehenen Wiederaufbauinstrumente die finanzpolitische Handlungsfähigkeit der EU unter Beweis stellten, wurde das NGEU-Programm als außerordentlicher Beitrag zur wirtschaftlichen Erholung nach der Covid-19-Pandemie bewertet. Im Übrigen wird auf das Wortprotokoll der öffentlichen Anhörung verwiesen.

#### V. Abgelehnte Anträge

Zu Buchstabe a bis c

Der folgende von der Fraktion der AfD eingebrachte Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksachen 19(21)145 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

**„Der Deutsche Bundestag, der Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union fordert die Bundesregierung auf**

- **den eingebrachten Gesetzentwurf des Eigenmittelbeschluss-Ratifizierungsgesetzes (ERatG) zurückzuziehen;**

- **die Verfassungsidentität des deutschen Grundgesetzes gem. Art 79 Abs. 3 GG zu bewahren und insbesondere die Haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Deutschen Bundestages zu schützen und zu respektieren.**

**Begründung:**

Art. 79 Abs. 3 GG besagt:

„Art. 79 [...]

(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“

Der EMB schränkt die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Deutschen Bundestages unzulässig ein und stellt die Verfassungsidentität Deutschlands (Art. 79 GG) in Frage. Der Bundestag ist nicht berechtigt solch einem Beschluss zuzustimmen oder ihn zu erörtern.

Denn die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes untersagt dies.

So ist eine Beschlussvorlage über ein Volumen von ca. 800 Mrd. Euro für das Budgetrecht von großer struktureller Bedeutung. Durch den EMB wird die haushaltspolitische Gestaltungsmacht des Deutschen Bundestages dem Einfluss Dritter ausgesetzt. Angesichts der Erfahrungen mit dem nur mühsam verhinderten Staatsbankrott von Griechenland, Zypern, Irland, Portugal, usw. sind Ausfallrisiken nicht nur möglich, sondern sogar sehr wahrscheinlich. Da ein Großteil der NGEU-Fremdmittelaufnahme zur Verwendung von rückzahlungsfreien Transfers (Fiskalgeschenke) verwandt wird, sind Zweifel an der finanzwirtschaftlichen Logik und Solidität des NGEU-Konstrukts unabweisbar. Weiter besteht die Gefahr das „Notfall und Einmaligkeit“ zum Regelfall werden. Die ehem. frz. Finanzministerin und gegenwärtige EZB-Präsidentin Christine Lagarde befürwortet dies bereits jetzt. Es besteht die Gefahr unwirtschaftlicher Mittelverwendung und von Reformaufschub. Es blieben 0,94 Prozentpunkte der geplanten Eigenmittelobergrenze von 2 Prozent BNE-Anteil für die Ausfallhaftung, da der EU-Haushalt mit 1.074 Mrd. Euro nur 1,06 Prozentpunkte ausmacht. Deutschland würde allein im „Normalfall“ schon mit bis zu rd. 33 Mrd. Euro jährlich haften. Dies überstiege den Haftungsanteil in Höhe von 190 Mrd. Euro Deutschlands beim ESM über die Jahre erheblich. Die Tilgung der Kredite ist für den Zeitraum 2028 bis 2058 vorgesehen, daher sind weitere Haushaltsperioden nach 2028 von Ausgabenlasten aus NGEU betroffen. Daher beinhaltet bereits der „Normalfall“ Unsicherheiten „für spätere Haushaltsperioden, in denen (a) Programmkürzungen, (b) erhöhte EU-Beiträge und gegebenenfalls (c) Sonderbeiträge einzelner solventer Mitgliedstaaten erforderlich sein könnten“. Die bestehenden und erst recht geplante EU-Steuern und -abgaben sind abzulehnen und stellen bereits eine weitere unzulässige Beschränkung der haushaltspolitischen Gesamtverantwortung des Deutschen Bundestages dar.

Eurostat begründet den Umstand, dass die NGEU-Schulden nicht anteilig auf die Schuldenstände der MS angerechnet werden, damit, dass es sich bei diesen nur um Eventualverbindlichkeiten handele. Es gäbe keinen festen Rückzahlungsbetrag, nur der Prozentsatz der Eigenmittelobergrenze sei festgelegt, aber für einzelne Länder kann sich der Anteil daran jedoch über die Jahre substantiell ändern, insbesondere in Zeiten wirtschaftlicher Abschwünge. Die relativen EU-BNE-Anteile dürften in solchen Situationen zu Ungunsten Deutschlands anwachsen.

**Daraus ergibt sich, dass der Bundestag nicht berechtigt ist, Ultra-Vires-Akten wie dem EMB zuzustimmen.**

Das Bundesverfassungsgericht urteilte dazu 2014:

„Eine notwendige Bedingung für die Sicherung politischer Freiräume im Sinne des Identitätskerns der Verfassung (Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 79 Abs. 3 GG) besteht darin, dass der Haushaltsgesetzgeber seine Entscheidungen über Einnahmen und Ausgaben frei von Fremdbestimmung seitens der Organe und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union trifft und dauerhaft „Herr seiner Entschlüsse“ bleibt [...]. Aus der demokratischen Verankerung der Haushaltsautonomie folgt jedoch, dass der Bundestag einem intergouvernemental oder supranational vereinbarten, nicht an strikte Vorgaben gebundenen und in seinen Auswirkungen nicht begrenzten Bürgerschafts- oder Leistungsautomatismus nicht zustimmen darf, der - einmal in Gang gesetzt - seiner Kontrolle und Einwirkung entzogen ist (BVerfGE 129, 124 <180>).

*Es dürfen zudem keine dauerhaften völkervertragsrechtlichen Mechanismen begründet werden, die auf eine Haftungsübernahme für Willensentscheidungen anderer Staaten hinauslaufen, vor allem wenn sie mit schwer kalkulierbaren Folgewirkungen verbunden sind. Jede ausgabenwirksame solidarische Hilfsmaßnahme des Bundes größeren Umfangs im internationalen oder unionalen Bereich muss vom Bundestag im Einzelnen bewilligt werden.*

*Soweit überstaatliche Vereinbarungen getroffen werden, die aufgrund ihrer Größenordnungen für das Budgetrecht von struktureller Bedeutung sein können, etwa durch Übernahme von Bürgschaften, deren Einlösung die Haushaltsautonomie gefährden kann, oder durch Beteiligung an entsprechenden Finanzsicherungssystemen, bedarf nicht nur jede einzelne Disposition der Zustimmung des Bundestages; es muss darüber hinaus gesichert sein, dass weiterhin hinreichender parlamentarischer Einfluss auf die Art und Weise des Umgangs mit den zur Verfügung gestellten Mitteln besteht (vgl. BVerfGE 129, 124 <180 f.>).“*

*Der Richter am Bundesverfassungsgerichtes Peter M. Huber führt dazu aus:*

*„Die seit 2010 andauernde Euro- bzw. Finanzkrise hat das Bundesverfassungsgericht [...] dazu gezwungen, einen Ausschnitt aus den in Art. 20 GG niedergelegten Grundsätzen genauer zu konturieren: die haushaltspolitische Gesamtverantwortung und das Budgetrecht des Deutschen Bundestages als eine wesentliche Ausprägung des Demokratieprinzips. [...] Schon in der Entscheidung zur Griechenlandhilfe und der EFSF hatte das Gericht [...] ausgesprochen, dass das – über Art. 38 Abs. 1 GG subjektivierte – Demokratieprinzip aus Art. 20 Abs. 1 und 2 GG namentlich dann verletzt wird, „wenn sich der Deutsche Bundestag seiner parlamentarischen Haushaltsverantwortung dadurch entäußert, dass er oder zukünftige Bundestag das Budgetrecht nicht mehr in eigener Verantwortung ausüben können.“ [...].“*

*Das Bundesverfassungsgericht urteilte dazu 2019 aus:*

*„Bundesregierung und Bundestag dürfen am Zustandekommen und an der Umsetzung von Sekundärrecht, das die Grenzen des Integrationsprogramms überschreitet, nicht mitwirken. Der Gesetzgeber darf die Bundesregierung auch nicht dazu ermächtigen, einem Ultra-vires-Akt von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union zuzustimmen.““*

## **VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Zu Buchstabe a bis c

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat die Legislativvorschläge der Kommission in seiner 88. Sitzung am 24. März 2021 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 19(21)146 einen Entschließungsantrag zu den drei Legislativvorschlägen ein.

Die Fraktion der AfD brachte auf Ausschussdrucksache 19(21)145 einen Entschließungsantrag zu den drei Legislativvorschlägen ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, dass mit dem Eigenmittelbeschluss die Europäische Kommission ermächtigt werde Anleihen zu begeben. Die Mittel seien zweckgebunden und dienten der Bewältigung der COVID-19-Pandemie. Die eine Hälfte seien Zuschüsse, die andere Hälfte werde in Form von Darlehen zur Verfügung gestellt. Mit dem Aufbauinstrument Next Generation EU unterstütze die EU Maßnahmen zur Bewältigung der negativen wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Pandemie. Das Instrument werde auf der Grundlage des Eigenmittelbeschlusses finanziert, die Hoheit bleibe bei den nationalen Parlamenten. Die Aufbau- und Resilienzfazilität sei ein zentrales Programm des Aufbauinstrumentes. Mit dem den Mitgliedstaaten die finanziellen Mittel zur Unterstützung öffentlicher Investitionen und Reformen zur Verfügung gestellt würden. Die Mittel sollten gezielt den am stärksten betroffenen Regionen und Sektoren zur Verfügung stehen. Die EU werde sich zur Finanzierung des Fonds erstmals verschulden müssen, und erstmals gebe es einen schuldenfinanzierten EU-Haushalt in substanzieller Größenordnung. Dies aber sei nicht der Einstieg in eine Fiskal- oder Schuldenunion. Auch im Rahmen der Anhörung im Europaausschuss seien die Bewertung der rechtlichen Gestaltung des Aufbauinstrumentes und die Frage, ob die EU im Rahmen ihres gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums geblieben sei, thematisiert worden. Die im Eigenmittelbeschluss festgelegten Mittel seien von den Mitgliedstaaten aufzubringen, weshalb der Beschluss entsprechend der EU-Verträge und des Integrationsverantwortungsgesetzes ausdrücklich als

zustimmungsbedürftiger Unionsrechtsakt ausgestaltet sei. Das Maßnahmenpaket stehe auf unions- und verfassungsrechtlich solidem Fundament.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass eine starke Antwort der EU zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-erforderlich sei. Das Aufbauinstrument sei geeignet, den Staaten je nach Betroffenheit effektive Hilfe zu leisten. Zu seiner Finanzierung werde die Kommission Kredite aufnehmen. Die Mittel seien zweckgebunden, die Ver- ausgabung an die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne gebunden und überwacht. Die gewählte Rechtsgrund- lage des Artikels 122 AEUV sei genau für einen solchen Notfall gemacht. Es sei der Lage und dem Umfang des Paketes angemessen, dass durch den wechselseitigen Bezug von Eigenmittelbeschluss und Aufbauinstrument Einstimmigkeit im Rat sowie die Beteiligung der Mitgliedstaaten erforderlich sei. Der Deutsche Bundestag komme seiner Integrationsverantwortung nach. Sowohl der EU-Ausschuss als auch der Haushaltsausschuss hät- ten Sachverständigenanhörungen durchgeführt, in denen sowohl die rechtlichen Fragen als auch wirtschaftliche und fiskalische Implikationen des Eigenmittelbeschlusses und der weiteren damit verbundenen Maßnahmen er- örtert wurden. Die Fraktion der SPD begrüße zudem, dass auch neue Eigenmittel beschlossen worden seien. Da sich das Aufbauinstrument auf einen Notfallnorm stütze, gebe es keinem Automatismus in Richtung einer Fis- kalunion. Der Erfolg der Maßnahmen werde aber sicher zu einer Debatte darüber führen. Eine Fiskalunion würde aber eigene rechtliche Grundlagen und vermutlich auch Vertragsänderungen benötigen.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte den Vorgang grundsätzlich, angefangen bei der Behauptung einer Notlage. Es handele sich bei dem vermeintlichen Notfall nicht um einen asymmetrischen, sondern um einen symmetrischen Schock. In den Sachverständigenanhörungen sei deutlich geworden, dass es sich um einen Ultra-Vires-Vorgang handele, der mit Fällen aus der Vergangenheit vergleichbar sei. Allein aufgrund der Tatsache, dass die ESM- Hilfen, die mit Auflagen verbunden seien, nicht in Anspruch genommen würden, entstehe ein veritables Moral Hazard-Problem, da die Hilfe gratis sei und es keine Konditionierung gebe. In der Anhörung des Haushaltsaus- schuss sei deutlich geworden, dass es schon rein technisch nicht darstellbar sei, dass die Mitgliedsstaaten, die ja in der Mehrzahl bei einer Nettobetrachtung von den Hilfen profitierten, nicht nur den eigenen Staatshaushalt auf seine Glaubwürdigkeit und Reformwilligkeit hin zu untersuchen, bejahen und somit die Mittel freizugeben hätten, sondern auch die Haushalte der anderen 26 Mitgliedstaaten. Die Fraktion der AfD gehe davon aus, dass es sich um einen verfassungswidrigen Ansatz handele, der im Widerspruch zu dem Urteil des Bundesverfassungsgerich- tes vom 5. Mai 2020 stehe. Es sei nicht zu erwarten, dass die Hilfen, die als leicht zugängliches billiges Geld gewährt würden, vernünftiger, investiver oder Resilienz fördernder ausgegeben würden, als die Hilfsgelder der Vergangenheit. Man habe lediglich ein noch schlimmeres Instrument zum Missbrauch des Solidaritätsgedankens entwickelt. Next Generation EU führe zu einer Kannibalisierung des ESM. Deshalb sei nicht davon auszugehen, dass die Bilanz des Aufbauinstrumentes besser sein werde als die der vergangenen zehn Jahre.

Die **Fraktion der FDP** bedauerte, dass die Federführung für das Ratifizierungsgesetz zum Eigenmittelbeschluss diesmal nicht bei Europaausschuss lag. Künftig müsse zur alten Praxis zurückgefunden werden, die der Bedeutung des EU-Ausschuss angemessen sei. Grundsätzlich sei es positiv, dass die Koalitionsfraktionen in diesem Zusam- menhang eine Stellungnahme nach Art. 23 GG vorgelegt hätten, aus inhaltlichen Gründen werde die Fraktion der FDP diese jedoch ablehnen. Bei der Lektüre des Antrages spüre man förmlich, wie die verschiedenen haushalts- politischen Denkschulen der Koalition miteinander im Widerstreit lägen. Ein Kompromiss sei an und für sich nicht verkehrt, sofern er nicht zu falschen Aussagen führe. Problematisch sei, dass in dem Antrag stehe „Kredit- aufnahmen gehörten zu diesem Zeitpunkt“, gemeint sei die Verabschiedung des Vertrags von Lissabon, „zu einem etablierten Instrument der Haushaltsführung der Europäischen Union“, und es weiter heiße: „Die Kreditfinanzie- rung von Haushaltsausgaben entspricht zudem jahrzehntelanger eigener Staatspraxis der Bundesrepublik Deutschland“. Letzteres sei zwar zutreffend, aber kein Grund, es auf EU-Ebene genauso zu machen. Es sei bislang eine der großen Stärken der EU gewesen, dass sie sich eben nicht über Schulden finanziert habe. Die FDP-Fraktion lehne nicht ab, dass es mit Next Generation EU jetzt eine Ausnahme erfolge, die einmalig und befristet sein müsse. Sie werde dem Vorhaben im Plenum zustimmen, allerdings unter „größten Bauchschmerzen“ und nur, weil die sogenannten Sparsamen Fünf den ursprünglichen deutsch-französischen Vorschlag, der nicht zustimmungsfähig gewesen wäre, hätten verändern können. Dass Kreditaufnahmen zu diesem Zeitpunkt zu einem etablierten Instru- ment der Haushaltsführung der EU gehörten, das sei so nicht richtig. An anderer Stelle des Antrags werde zutref- fend ausgeführt, dass Kreditaufnahmen schon immer dabei waren, aber nicht für eigentliche Haushaltszwecke. Aufgrund dieser Unschärfe sei der Antrag abzulehnen wie auch ganz grundsätzlich die Ausführungen zu den neuen Eigenmitteln. Die FDP-Fraktion stehe zu den BNE-Eigenmitteln, die eine starke, verzerrungsfreie und transparente EU-Finanzierung sicherstellen könnten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, dass der grundsätzliche Gedanke des Aufbauinstruments, große Summen zu investieren, um der Corona-Krise zu begegnen, sowie der Gedanke der Solidarität, richtig seien. Diesen grundsätzlichen Ansatz unterstütze die Fraktion Die Linke im Unterschied zu denjenigen, die europäische Solidarität generell oder aus haushaltspolitischen Erwägungen heraus ablehnten. Die Fraktion betrachte es allerdings als Problem, dass sowohl in der deutschen als auch in der europäischen Debatte die Frage, wer letztlich für die Corona-Krise zahlen werde, nicht beantwortet werde. Wolle man – ohne eine Antwort darauf zu haben – schnell zur Schwarzen Null oder zur Schuldenbremse bzw. auf europäischer Ebene zu nicht-kreditfinanzierten Programmen zurückkehren, so könne man dies letztlich nur durch Sozialabbau und weniger Investitionen finanzieren. Es verhalte sich so, dass die Mittel aus Next Generation EU viel zu schmal bemessen und nicht nachhaltig genug seien, um das nächste anstehende Thema, den dringend notwendigen sozialökologischen Umbau der europäischen Wirtschaft, für den gigantische Summen gebraucht würden, lösen zu können. Es sei in dem Zusammenhang sehr bedauerlich, dass man in der Debatte um neue Eigenmittel und um die Einnahmenseite nicht vermocht habe, die Finanztransaktionssteuer einzuführen. Zudem seien angesichts der Krise auch dringend eine EU-weit koordinierte Vermögensabgabe und höhere Vermögenssteuern notwendig, denn ansonsten werde die Ungleichheit dazu führen, dass notwendige Investitionen nicht getätigt werden können oder Sozialabbau drohe. Die Fraktion werde sich auch deshalb bei der Abstimmung enthalten, weil es nicht zielführend sei, das Europäische Semester mit dem Aufbauinstrument zu verbinden. Neoliberale Auflagen aus dem Europäischen Semester hätten bereits in der Vergangenheit dazu geführt, dass Mitgliedstaaten Sozialabbau betrieben oder andere Maßnahmen umgesetzt hätten, die letztlich krisenverschärfend gewirkt hätten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, dass sie dem Eigenmittelbeschluss zustimmen werde, weil sie es für europäisch richtig halte. Es handele sich um einen Kompromiss, in dem man sich manches Detail anders gewünscht habe, den die Fraktion als proeuropäische Kraft jedoch mittrage. Zwar hätten die Anhörungen verdeutlicht, dass keine Zweidrittelmehrheit erforderlich sei; trotzdem sei das ein wichtiges Signal. Mit Blick auf die Risiken für den Bundeshaushalt sei die Anhörung im Haushaltsausschuss aufschlussreich gewesen und habe die erhobenen Vorwürfe zurückgewiesen, dass der Eigenmittelbeschluss unkalkulierbare Risiken für den Bundeshaushalt beinhalten würden. Zur Beteiligung des Bundestages bei der Umsetzung des Next Generation EU- Fonds begrüße die Fraktion, dass die Regierungsfaktionen die Bundesregierung zu mehr Information gegenüber dem Bundestag verpflichten will. Den Vorschlag der FDP sehe man als schwierig an und lehne ihn auch deswegen ab, weil der Haushaltsausschuss ein Sonderrecht bekommen sollte und dort die Stellungnahmen eine bindende Wirkung für die Bundesregierung hätten. Das Instrument der Art. 23-Stellungnahme, in dem der Bundestag als solches solche bindenden Stellungnahmen für die Bundesregierung auch mit Blick auf die Durchführungsbeschlüsse des NGEU geben könne, sei zu bevorzugen. Außerdem lehne sie die in dem Vorschlag der FDP-Fraktion allein in der Hand des Haushaltsausschusses vorgesehene Notbremse ab. Sie hätte von der Bundesregierung erhofft und erwartet, dass insbesondere der nationale Reformplan Deutschlands im Bundestag beschlossen werde. Es sei etwas überraschend, dass es in den Fraktionen mehr Ambitionen gegeben habe, die nationalen Reformpläne anderer Regierungen zu überprüfen als die der eigenen Regierung. Es würde der Debatte in Deutschland guttun zu wissen, wohin die europäischen Gelder gingen, und dies auch im Plenum zu entscheiden.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und unter Kenntnisnahme der Vorlagen dem Deutschen Bundestag die Annahme des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(21)146 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(21)145.

Berlin, den 24. März 2021

**Ursula Groden-Kranich**  
Berichterstatterin

**Markus Töns**  
Berichterstatter

**Dr. Harald Weyel**  
Berichterstatter

**Gerald Ullrich**  
Berichterstatter

**Andrej Hunko**  
Berichterstatter

**Dr. Franziska Brantner**  
Berichterstatterin



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 28. Mai 2020  
(OR. en)

8140/20

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2020/0135(CNS)**

---

---

**RESPR 14  
CADREFIN 90  
POLGEN 51  
FIN 305**

### **VORSCHLAG**

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. Mai 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 445 final
Betr.:	Geänderter Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 445 final.

Anl.: COM(2020) 445 final





EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 28.5.2020  
COM(2020) 445 final

2018/0135 (CNS)

Geänderter Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union**

## BEGRÜNDUNG

### 1. EINLEITUNG

Die COVID-19-Pandemie stellt eine weitverbreitete und schwere Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit dar. Die Bürgerinnen und Bürger, Gesellschaften und Volkswirtschaften der ganzen Welt sind stark von ihr betroffen. Der Umfang der Gesundheitskrise und die zu ihrer Bewältigung ergriffenen politischen Maßnahmen sind unvergleichlich. Das Ausmaß ihrer sozioökonomischen Auswirkungen ist daher höchst ungewiss. Bereits heute ist sicher, dass die Krise die Finanz- und Wirtschaftssysteme der Mitgliedstaaten vor beispiellose und akute Herausforderungen stellt. Der Frühjahrsprognose der Kommission<sup>1</sup> zufolge dürfte das BIP der EU in diesem Jahr um etwa 7,5 % – und somit deutlich stärker als während der weltweiten Finanzkrise im Jahr 2009 – zurückgehen und sich 2021 um lediglich 6 % erholen. Gleichzeitig dürfte die Arbeitslosenquote in der EU im Jahr 2020 auf 9 % ansteigen, was das Risiko einer Zunahme von Armut und Ungleichheit birgt.

Als Reaktion darauf haben die Mitgliedstaaten außergewöhnliche wirtschaftliche und finanzielle Maßnahmen nach eigenem Ermessen ergriffen. Zusammen mit dem Effekt der sogenannten „automatischen Stabilisatoren“, d. h. der im Rahmen der Systeme der Arbeitslosenversicherung und der sozialen Sicherheit vorgesehenen Zahlungen haben diese Maßnahmen – bei gleichzeitig rückläufigen Steuereinnahmen – beträchtliche Auswirkungen auf ihre öffentlichen Finanzen, wodurch das gesamtstaatliche Defizit sowohl im Euro-Währungsgebiet als auch in der Union insgesamt von 0,6 % des BIP im Jahr 2019 auf 8,5 % des BIP in diesem Jahr gestiegen ist.

Zwar ist der Schock für die EU-Wirtschaft insofern symmetrisch, als die Pandemie alle Mitgliedstaaten getroffen hat, doch weisen die Mitgliedstaaten – je nach ihren spezifischen wirtschaftlichen Strukturen und Ausgangsbedingungen – erhebliche Unterschiede im Hinblick auf die Auswirkungen der Pandemie sowie ihre Fähigkeiten auf, den wirtschaftlichen und fiskalischen Schock abzufedern und auf diesen zu reagieren. Infolgedessen besteht das Risiko, dass die Krise die Unterschiede innerhalb der Union vergrößert und dadurch die kollektive wirtschaftliche und soziale Widerstandsfähigkeit gefährdet wird. Dieses allgemeine Bild wird auch von der eingehenden Bewertung des Bedarfs<sup>2</sup> bestätigt.

Die Union hat rasch gehandelt und eine koordinierte und wirkungsvolle gemeinsame Reaktion auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise gezeigt, soweit dies unter dem aktuellen Mehrjährigen Finanzrahmen, der 2020 ausläuft, möglich war. Diese Reaktion ergänzt die von den Mitgliedstaaten nach eigenem Ermessen ergriffenen wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen.

---

<sup>1</sup> European Economic Forecast, Institutional Paper 125. Mai 2020.

<sup>2</sup> SWD(2020) XXXX.

Die Krise könnte die Wirtschaftsstrukturen der Union dauerhaft schädigen, wenn ihr nicht mit angemessenen kurz- und mittelfristigen politischen Maßnahmen auf Unionsebene begegnet wird. Um diese Herausforderung zu bewältigen, ist es dringend erforderlich, unverzüglich verfügbare zusätzliche finanzielle Kapazitäten zur Unterstützung des Aufschwungs und der Widerstandsfähigkeit in der gesamten Union bereitzustellen.

Die Reaktion auf die Krise muss umfassend, kühn und nachhaltig sein. Ein umfassender Plan für den Aufbau in Europa erfordert massive öffentliche und private Investitionen auf europäischer Ebene, um die Union auf einen Pfad der nachhaltigen und robusten Erholung zu geleiten, hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen, die durch die COVID-19-Pandemie verursachten unmittelbaren Schäden zu beheben und gleichzeitig die Prioritäten der Union im Hinblick auf die grüne und die digitale Wende voranzutreiben. Das wichtigste Instrument wird der langfristige EU-Haushalt sein, der durch das neue Aufbauinstrument der Europäischen Union gestützt wird.

Aufgrund der außergewöhnlichen wirtschaftlichen und sozialen Lage sind außerordentliche Maßnahmen zur Kräftigung des Aufschwungs und der Robustheit der Volkswirtschaften erforderlich. Zur Erreichung dieser Ziele muss sich die Union mit den erforderlichen Mitteln ausstatten und geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Herausforderungen der COVID-19-Pandemie zu bewältigen. Aus diesem Grund ist es angemessen, die Mobilisierung eines Teils der erforderlichen Mittel durch an den Kapitalmärkten aufgenommene Mittel zu ermöglichen. Diese aufgenommenen Mittel werden zurückgezahlt, sobald sich die Union wieder auf einem positiven Wachstumspfad befindet.

## 2. INHALT DES GEÄNDERTEN VORSCHLAGS

### **Die EU muss sich zur Erreichung ihres Ziels mit den erforderlichen Mitteln ausstatten**

Nach dem geänderten Vorschlag wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Union Mittel bis zu einem Betrag von 750 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 an den Kapitalmärkten aufzunehmen. Die Erträge werden im Einklang mit dem Aufbauinstrument der Europäischen Union auf Unionsprogramme übertragen. Da das Aufbauinstrument der Europäischen Union eine außergewöhnliche Reaktion auf diese vorübergehenden, jedoch extremen Umstände darstellt, sind die der Kommission in diesem Beschluss übertragenen Befugnisse zur Mittelaufnahme hinsichtlich Höhe, Dauer und Ausmaß klar begrenzt. Dadurch wird die Möglichkeit ausgeschlossen, dass die in diesem Vorschlag vorgesehenen Sonderbefugnisse für andere Zwecke als die Bewältigung der unmittelbaren wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie genutzt werden.

Der EU-Haushalt wird ab 2028 mit den erforderlichen Rückzahlungen der an den Kapitalmärkten aufgenommenen Mittel beginnen. Alle Verbindlichkeiten der Union, die sich aus dem vorgeschlagenen Rechtsakt ergeben, werden bis 2058 vollständig beglichen. Die Rückzahlung erfolgt nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung im Hinblick auf eine stetige und vorhersehbare Verringerung der Verbindlichkeiten während des Gesamtzeitraums.

### **Erhöhung der Eigenmittelobergrenzen**

Durch die im Eigenmittelbeschluss festgelegten Obergrenzen wird der Höchstbetrag an Eigenmitteln festgesetzt, deren Bereitstellung die Union bei den Mitgliedstaaten in einem bestimmten Jahr zur Finanzierung ihrer Ausgaben anfordern kann.

Am 2. Mai 2018 schlug die Kommission eine Obergrenze zur Deckung der jährlichen Mittel für Verpflichtungen und eine Obergrenze zur Deckung der jährlichen Mittel für Zahlungen in Höhe von 1,35 % bzw. 1,29 % des Bruttonationaleinkommens der EU vor. Die im Entwurf einer Verordnung zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) festgelegten Obergrenzen, ausgedrückt in Euro, bestimmen den Höchstbetrag, der im Zeitraum 2021-2027 entweder gebunden oder ausgegeben werden kann. Der Spielraum zwischen den Obergrenzen des Eigenmittelbeschlusses und den Obergrenzen des MFR muss groß genug sein, um zu gewährleisten, dass die Union – selbst im Falle negativer wirtschaftlicher Entwicklungen – in jedem Jahr und unter allen Gegebenheiten alle ihre finanziellen Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten decken kann.

Laut Frühjahrsprognose der Kommission für 2020 wird die Wirtschaft im Euro-Währungsgebiet im Jahr 2020 mit -7,75 % so stark einbrechen wie nie zuvor, während die Wirtschaftsleistung der EU als Ganzes 2020 um 7,5 % zurückgehen wird. Die Wachstumsprognosen für die EU und das Euro-Währungsgebiet wurden gegenüber der Wirtschaftsprognose vom Herbst 2019 um rund 9 Prozentpunkte nach unten revidiert. Obwohl die Frühjahrsprognose mit einem höheren als dem üblichen Grad an Unsicherheit behaftet ist, steht außer Zweifel, dass die Obergrenzen des Eigenmittelbeschlusses, die als Prozentsatz des Bruttonationaleinkommens der EU definiert sind, in absoluten Zahlen sinken werden.

Um für die Union einen ausreichenden Spielraum bis zu den Obergrenzen des Eigenmittelbeschlusses zur Deckung aller in einem bestimmten Jahr fällig werdenden finanziellen Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten zu gewährleisten, müssen die Obergrenzen des Eigenmittelbeschlusses, die als Prozentsatz des Bruttonationaleinkommens der Union definiert sind, angehoben werden.

Zu diesem Zweck muss der Vorschlag der Kommission vom 2. Mai 2018 geändert werden, damit eine zusätzliche Anhebung der Obergrenze für Mittel für Verpflichtungen und der Obergrenze für Mittel für Zahlungen um 0,11 Prozentpunkte ermöglicht wird. Diese Anhebung ergänzt die bereits vorgeschlagenen Anpassungen, durch die die automatische Verringerung des absoluten Betrags der Obergrenzen des Eigenmittelbeschlusses infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU und der damit einhergehenden Senkung des Bruttonationaleinkommens der Union berücksichtigt werden soll. Die Obergrenze zur Deckung der jährlichen Mittel für Zahlungen wird somit auf 1,40 % des Bruttonationaleinkommens der EU und die Obergrenze zur Deckung der jährlichen Mittel für Verpflichtungen wird auf 1,46 % des Bruttonationaleinkommens der EU festgesetzt.

### **Außerordentliche und vorübergehende Anhebung der Eigenmittelobergrenzen zur Bewältigung der COVID-19-Krise**

Darüber hinaus wird die Kommission durch den geänderten Vorschlag ermächtigt, im Namen der Union Mittel in Höhe von bis zu 750 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 aufzunehmen. Die Erträge werden im Rahmen des vorgeschlagenen Aufbauinstruments der Europäischen Union

zugewiesen. Gemäß Artikel 310 Absatz 4 AEUV erlässt die Union keine Rechtsakte, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushaltsplan haben könnten, ohne die Gewähr zu bieten, dass die mit diesen Rechtsakten verbundenen Ausgaben im Rahmen der Eigenmittel der Union finanziert werden können. Gemäß Artikel 323 AEUV stellen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission sicher, dass der Union die Finanzmittel zur Verfügung stehen, die es ihr ermöglichen, ihren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten nachzukommen.

Um die Einhaltung dieser Bestimmungen in jedem Jahr und unter allen Gegebenheiten zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten der Union die Mittel zuweisen, die zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten erforderlich sind, welche sich aus dieser außerordentlichen und befristeten Ermächtigung zur Mittelaufnahme ergeben. Daher müssen die Obergrenzen des Eigenmittelbeschlusses vorübergehend um 0,6 Prozentpunkte nach oben angepasst werden. Diese zusätzliche Mittelzuweisung kann nur zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten verwendet werden, die sich aus der außerordentlichen und befristeten Ermächtigung zur Mittelaufnahme ergeben. In diesem Rahmen wird im Laufe der Zeit die potenzielle Nutzung dieser zusätzlich zugewiesenen Mittel zurückgehen, da mit der Rückzahlung der aufgenommenen Mittel und der Fälligkeit der Darlehen die entsprechenden finanziellen Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten abnehmen. Diese Anhebung endet, wenn alle diese Verbindlichkeiten nicht mehr bestehen, d. h. wenn alle aufgenommenen Mittel bis spätestens 31. Dezember 2058 zurückgezahlt sind und alle Risiken für Eventualverbindlichkeiten nicht mehr bestehen.

Geänderter Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

### **über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union**

Der Vorschlag der Kommission COM(2018) 325 wird wie folgt geändert:

- (1) Der letzte Satz in Erwägungsgrund 13 wird gestrichen.
- (2) Es werden folgende Erwägungsgründe 13a bis 13k eingefügt:

(13a) Um einen ausreichenden Spielraum bis zu den Obergrenzen des Eigenmittelbeschlusses für die Union zur Deckung aller in einem bestimmten Jahr fällig werdenden finanziellen Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten zu gewährleisten, sollte die Obergrenze des Eigenmittelbeschlusses auf 1,40 % der Summe des Bruttonationaleinkommens der Mitgliedstaaten zu Marktpreisen für Mittel für Zahlungen und auf 1,46 % für Mittel für Verpflichtungen angehoben werden.

(13b) Die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise verdeutlichen, wie wichtig es ist, dass die Union im Falle wirtschaftlicher Schocks über ausreichende finanzielle Kapazitäten verfügt. Die Union muss sich zur Erreichung ihres Ziels mit den erforderlichen Mitteln ausstatten. Finanzmittel in außerordentlicher Höhe werden benötigt, um den Auswirkungen der COVID-19-Krise zu begegnen, ohne den Druck auf die Finanzen der Mitgliedstaaten in einer Zeit zu erhöhen, in der ihre Haushalte aufgrund der Finanzierung ihrer nationalen wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Krise bereits einem enormen Druck ausgesetzt sind. Daher sollte auf Unionsebene eine außergewöhnliche Reaktion erfolgen. Aus diesem Grund ist es angemessen, die Union ausnahmsweise zu ermächtigen, an den Kapitalmärkten vorübergehend Mittel in Höhe von 750 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 aufzunehmen, die ausschließlich für Ausgaben in Höhe von 500 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 und für Darlehen in Höhe von 250 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Krise verwendet würden.

(13c) Diese außergewöhnliche Reaktion sollte sich mit den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie befassen und ihr Wiederauftreten verhindern. Daher sollte die Unterstützung zeitlich begrenzt sein und der Großteil der Mittel unmittelbar nach der Pandemie bereitgestellt werden.

(13d) Eine außerordentliche und vorübergehende Anhebung der Eigenmittelobergrenze ist erforderlich, damit die Union für die mit der Mittelaufnahme verbundenen Verbindlichkeiten haften kann. Die Ermächtigung der Kommission, im Namen der Union Mittel an den Kapitalmärkten zu dem alleinigen und ausschließlichen Zweck aufzunehmen, die Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Krise zu finanzieren, steht in engem Zusammenhang

mit der Anhebung der Eigenmittelobergrenze im Rahmen dieses Beschlusses und letztlich mit dem Funktionieren des Eigenmittelsystems der Union. Dementsprechend sollte eine solche Ermächtigung in den vorliegenden Beschluss aufgenommen werden. Der beispiellose Charakter dieses Vorhabens und die außergewöhnliche Höhe dieser Mittel machen es notwendig, dass Gewissheit über die Gesamthöhe der Haftung der Union und die wesentlichen Merkmale der Rückzahlung sowie die Verfolgung einer einheitlichen Mittelaufnahmestrategie besteht.

(13e) Die Mittelaufnahme an den Kapitalmärkten muss erheblich sein und über einen relativ kurzen Zeitraum erfolgen. Die Kommission sollte bei der Durchführung der Mittelaufnahme mithilfe einer diversifizierten Finanzierungsstrategie die Fähigkeit der Märkte zur Inanspruchnahme aufgenommener Mittel in solch beträchtlicher Höhe durch unterschiedliche Laufzeiten und die Gewährleistung der günstigsten Rückzahlungsbedingungen bestmöglich nutzen.

(13f) Die Rückzahlung aufgenommener Mittel zur Bereitstellung nicht rückzahlbarer Unterstützung, rückzahlbare Unterstützung durch Finanzierungsinstrumente oder Rückstellungen für Haushaltsgarantien sowie die fälligen Zinsen sollten aus dem Unionshaushalt finanziert werden. Die aufgenommenen Mittel, die den Mitgliedstaaten als Darlehen gewährt werden, sollten in Höhe der von den Empfängermitgliedstaaten erhaltenen Beträge zurückgezahlt werden. Der Union müssen die erforderlichen Ressourcen zugewiesen und bereitgestellt werden, damit sie in der Lage ist, alle ihre finanziellen Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten zu decken, die sich aus der außerordentlichen und befristeten Ermächtigung ergeben, im Einklang mit Artikel 310 Absatz 4 AEUV und Artikel 323 AEUV in jedem Jahr und unter allen Gegebenheiten Mittel aufzunehmen.

(13g) Rückzahlungen aus dem Haushalt sollten im Jahr 2028 beginnen, während alle Verbindlichkeiten, die sich aus dieser außerordentlichen und befristeten Ermächtigung zur Mittelaufnahme ergeben, bis zum 31. Dezember 2058 vollständig zurückgezahlt sein sollten. Um eine wirtschaftliche Haushaltsführung in Bezug auf die Mittel zu gewährleisten, die zur Deckung der Rückzahlungen für die aufgenommenen Mittel erforderlich sind, ist es angebracht, die Möglichkeit vorzusehen, dass die zugrunde liegenden Mittelbindungen in Jahrestanchen erfolgen. Der Zeitplan für die Rückzahlung sollte neben einer Obergrenze für das jährliche Engagement den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung im Hinblick auf eine stetige und vorhersehbare Verringerung der Verbindlichkeiten während des Gesamtzeitraums wahren.

(13h) Angesichts der Besonderheiten der außerordentlichen, befristeten und begrenzten Ermächtigung, Mittel zur Bewältigung der COVID-19-Krise aufzunehmen, sollte klargestellt werden, dass die Union an den Kapitalmärkten aufgenommene Mittel in der Regel nicht zur Finanzierung operativer Ausgaben verwenden sollte.

(13i) Ausschließlich zur Deckung der zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten, die sich aus der außerordentlichen und befristeten Ermächtigung zur Mittelaufnahme und zur Gewährleistung der finanziellen Tragfähigkeit selbst in Zeiten eines Wirtschaftsabschwungs ergeben, sollten die Obergrenze für Mittel für Zahlungen und die Obergrenze für Mittel für Verpflichtungen um jeweils 0,6 Prozentpunkte angehoben werden.

(13j) Die Anhebung ist notwendig, da die derzeitigen Obergrenzen nicht ausreichen, um die zusätzlichen Mittel bereitzustellen, die die Union zur Befriedigung der Verbindlichkeiten benötigt, die sich aus der außerordentlichen und befristeten Ermächtigung zur Mittelaufnahme ergeben. Der erforderliche Rückgriff auf diese zusätzlichen Mittel wird nur vorübergehender Natur sein, da die betreffenden finanziellen Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten im Laufe der Zeit abnehmen werden, weil die aufgenommenen Mittel zurückgezahlt und die Darlehen fällig werden. Die Anhebung sollte daher spätestens am 31. Dezember 2058 enden, d. h. wenn alle aufgenommenen Mittel zurückgezahlt sind und alle Eventualverbindlichkeiten aus Darlehen, die auf der Grundlage dieser Mittel gewährt wurden, nicht mehr bestehen.

(13k) Um sicherzustellen, dass die Union ihre rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten stets erfüllen kann, sollte die Kommission im Einklang mit den Bedingungen, die in den gemäß Artikel 322 Absatz 2 AEUV erlassenen Verordnungen festgelegt sind, ermächtigt werden, während des Zeitraums der vorübergehenden Anhebung die Mitgliedstaaten aufzufordern, die entsprechenden Barmittel bereitzustellen, wenn die bewilligten, im Haushaltsplan veranschlagten Mittel nicht ausreichen.

(3) In Artikel 3 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„1. Der Gesamtbetrag der Eigenmittel, der der Union für die jährlichen Mittel für Zahlungen zur Verfügung steht, darf 1,40 % der Summe der Bruttonationaleinkommen aller Mitgliedstaaten nicht überschreiten.

2. Der Gesamtbetrag der jährlichen Mittel für Verpflichtungen, die im Haushaltsplan der Union veranschlagt werden, darf 1,46 % der Summe der Bruttonationaleinkommen aller Mitgliedstaaten nicht übersteigen.“

(4) Die folgenden Artikel 3a, 3b und 3c werden eingefügt:

*„Artikel 3a*

*Nutzung der an den Kapitalmärkten aufgenommenen Mittel*

Die Union verwendet die an den Kapitalmärkten aufgenommenen Mittel nicht zur Finanzierung operativer Ausgaben.

*Artikel 3b*

*Außerordentliche und zeitlich befristete zusätzliche Mittel zur Bewältigung der COVID-19-Krise*

(1) Ausschließlich zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Krise gilt:

- (a) Die Kommission wird ermächtigt, an den Kapitalmärkten im Namen der Union Mittel bis zu einem Betrag von 750 000 000 000 EUR zu Preisen von 2018 aufzunehmen. Die Mittelaufnahme wird in Euro abgewickelt.
- (b) Die aufgenommenen Mittel können für Darlehen bis zu einem Betrag von 250 000 000 000 EUR zu Preisen von 2018 und abweichend von Artikel 3a für Ausgaben bis zu einem Betrag von 500 000 000 000 EUR zu Preisen von 2018 verwendet werden.



- (2) Die Rückzahlung des Kapitalbetrags der für die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Ausgaben verwendeten Mittel und die dafür fälligen Zinsen gehen zulasten des Gesamthaushaltsplans der Union. Die Mittelbindungen können gemäß Artikel 112 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 in mehreren Jahrestanchen erfolgen.

Die Rückzahlung wird im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung so geplant, dass vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2058 eine stetige und vorhersehbare Verringerung der Verbindlichkeiten gewährleistet ist. Die von der Union in einem bestimmten Jahr für die Rückzahlung des Kapitalbetrags zahlbaren Beträge dürfen 7,5 % des in Absatz 1 Buchstabe a genannten Höchstbetrags nicht übersteigen.

- (3) Die Kommission trifft die für die Verwaltung der Mittelaufnahme notwendigen Vorkehrungen.

### *Artikel 3c*

#### *Außerordentliche und vorübergehende Anhebung der Eigenmittelobergrenzen für die zur Bewältigung der COVID-19-Krise erforderliche Mittelzuweisung*

Die in Artikel 3 Absätze 1 bzw. 2 festgelegten Beträge werden ausschließlich zur Deckung aller Verbindlichkeiten der Union, die sich aus der in Artikel 3b genannten Mittelaufnahme ergeben, vorübergehend um 0,6 Prozentpunkte aufgestockt, bis alle diese Verbindlichkeiten nicht mehr bestehen und bis spätestens zum 31. Dezember 2058.

Diese aufgestockten Beträge dürfen nicht zur Begleichung sonstiger Verbindlichkeiten der Union verwendet werden.“

- (5) In Artikel 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„4. Reichen die bewilligten, im Haushaltsplan veranschlagten Mittel nicht aus, damit die Union ihren Verpflichtungen aus der in Artikel 3b genannten Mittelaufnahme nachkommen kann, so stellen die Mitgliedstaaten der Kommission die hierfür erforderlichen Mittel bereit.

Die Barmittel werden gemäß den nach Artikel 322 Absatz 2 AEUV erlassenen und zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Verordnungen zu den gleichen Bedingungen bereitgestellt, die bei Ausfall eines Darlehens gelten, das in Anwendung der vom Rat oder vom Europäischen Parlament und dem Rat erlassenen Verordnungen und Beschlüsse aufgenommen wurde.“

## FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

### 1. RAHMEN DES VORSCHLAGS

#### 1.1. Bezeichnung des Vorschlags

Geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (COM(2018)325 final)

#### 1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur<sup>3</sup>

Einnahmen aus dem EU-Haushalt (Titel 1, Eigenmittel)

#### 1.3. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Der Vorschlag/die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme**

Der Vorschlag/die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme**<sup>4</sup>

Der Vorschlag/die Initiative betrifft **die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**

Der Vorschlag/die Initiative betrifft **eine neu ausgerichtete Maßnahme**

#### 1.4. Ziel(e)

##### 1.4.1. *Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission*

Die COVID-19-Pandemie ist eine weitverbreitete und schwere Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit. Sie beeinträchtigt Menschen, Gesellschaften und Volkswirtschaften auf der ganzen Welt in erheblichem Maße. Das Ausmaß der Gesundheitskrise und die zu ihrer Bewältigung ergriffenen politischen Maßnahmen sind beispiellos, weshalb der Umfang der sozioökonomischen Auswirkungen derzeit höchst ungewiss ist. Bereits heute steht fest, dass die Krise die Finanz- und Wirtschaftssysteme der Mitgliedstaaten vor nie da gewesene und akute Herausforderungen stellt. Der Frühjahrsprognose der Kommission zufolge dürfte das BIP der EU stärker als während der weltweiten Finanzkrise im Jahr 2009 zurückgehen.

Als Reaktion auf die Notlage haben die Mitgliedstaaten außergewöhnliche finanzielle Maßnahmen ergriffen, die sich erheblich auf ihre öffentlichen Finanzen auswirken. Die Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten sind jedoch nicht symmetrisch, sodass das Risiko besteht, dass die Krise die Unterschiede innerhalb der Union vergrößert und die kollektive wirtschaftliche und soziale Resilienz gefährdet. Die EU hat rasch gehandelt und eine koordinierte und wirkungsvolle gemeinsame Reaktion auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen

---

<sup>3</sup> In den Haushaltsverfahren 2020 und 2021 festzulegen. ABM: tätigkeitsbezogenes Management; ABB: maßnahmenbezogene Budgetierung.

<sup>4</sup> Im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

der Krise gezeigt, soweit dies unter dem aktuellen Mehrjährigen Finanzrahmen, der 2020 ausläuft, möglich war.

Die Krise könnte die Wirtschaftsstrukturen der Union dauerhaft schädigen, wenn auf Unionsebene keine angemessenen kurz- und mittelfristigen politischen Maßnahmen vorangetrieben werden. Um diese Herausforderung zu bewältigen, ist es dringend erforderlich, unverzüglich verfügbare zusätzliche finanzielle Kapazitäten zur Unterstützung des Aufschwungs und der Widerstandsfähigkeit in der gesamten Union bereitzustellen.

Die Reaktion auf die Krise muss umfassend, kühn und nachhaltig sein. Ein umfangreicher Plan für den Wiederaufbau in Europa erfordert massive öffentliche und private Investitionen auf europäischer Ebene, damit die Wirtschaft angekurbelt wird, hochwertige Arbeitsplätze geschaffen und die durch die COVID-19-Pandemie verursachten unmittelbaren Schäden behoben werden. Das wichtigste Instrument wird der langfristige EU-Haushalt sein, der durch das neue Aufbauinstrument der Europäischen Union gestützt wird.

Aufgrund der außergewöhnlichen wirtschaftlichen und sozialen Lage sind außerordentliche Maßnahmen zur Kräftigung des Aufschwungs und der Robustheit der Volkswirtschaften erforderlich. Zur Erreichung dieser Ziele muss sich die Union mit den erforderlichen Mitteln ausstatten und geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Herausforderungen der COVID-19-Pandemie zu bewältigen. Aus diesem Grund ist es angemessen, die Mobilisierung eines Teils der erforderlichen Mittel durch an den Kapitalmärkten aufgenommene Mittel zu ermöglichen. Diese aufgenommenen Mittel werden zurückgezahlt, sobald sich die Union wieder auf einem positiven Wachstumspfad befindet.

#### *1.4.2. Einzelziel(e) und ABM/ABB-Tätigkeit(en)*

- 1.4.3. Die Eigenmittelobergrenzen müssen vorübergehend angehoben werden, damit die EU ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann. Diese Anhebung ist zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten notwendig, die sich aus dieser außerordentlichen und befristeten Ermächtigung zur Mittelaufnahme ergeben.

Durch die Emission entstehen finanzielle Verbindlichkeiten der Union, die durch die notwendigen Mittelbindungen und Mittel während der Laufzeit dieser Verbindlichkeiten vollständig erfüllt werden. Die Mittelbindungen können in jährliche Tranchen über mehrere Jahre aufgeteilt werden.

#### *1.4.4. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen*

*Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken dürfte.*

Mit dem geänderten Beschluss wird die Kommission ermächtigt, bis zu 750 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 durch Rückgriff auf die Finanzmärkte aufzubringen und die Einnahmen zur Unterstützung des Aufbauplans der EU im Rahmen des nächsten Mehrjährigen Finanzrahmens auf den EU-Haushalt zu übertragen.

Die Einnahmen aus der Mittelaufnahme werden in das Aufbauinstrument der EU fließen. Mit diesem Instrument werden Mittel für die verschiedenen politischen Maßnahmen bereitgestellt, die unter den Aufbauplan der EU fallen.

#### 1.4.5. *Ergebnis- und Wirkungsindikatoren*

*Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Realisierung des Vorschlags/der Initiative verfolgen lässt.*

Ratifizierung und Inkrafttreten des Eigenmittelbeschlusses

Gesamtvolumen des im Rahmen des Aufbauinstruments aufgenommenen Kapitals;

Ausmaß, in dem Kapital in einer frühen Phase der Laufzeit des Aufbauinstruments aufgebracht wird, und Geschwindigkeit, mit der es den begünstigten Finanzierungsinstrumenten zur Verfügung gestellt wird

### 1.5. **Begründung des Vorschlags/der Initiative**

#### 1.5.1. *Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf*

Wegen des beispiellosen Charakters der Mittelaufnahme und der außergewöhnlichen Summe der aufzunehmenden Mittel wird um Genehmigung aller Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften aufgerufen.

Der EU-Haushalt wird ab 2028 mit den erforderlichen Rückzahlungen der an den Kapitalmärkten aufgenommenen Mittel beginnen. Alle Verbindlichkeiten der Union, die sich aus dem vorgeschlagenen Rechtsakt ergeben, werden bis 2058 vollständig beglichen. Der Rückzahlungsplan sollte dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung im Hinblick auf eine stetige und vorhersehbare Verringerung der Verbindlichkeiten während des Gesamtzeitraums folgen. Die von der Union in einem bestimmten Jahr für die Rückzahlung des Kapitalbetrags zahlbaren Beträge dürfen 7,5 % des Höchstbetrags der für Ausgaben aufgenommenen Mittel nicht übersteigen.

#### 1.5.2. *Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU*

Die COVID-19-Krise erfordert außergewöhnliche Maßnahmen. Die EU muss sich mit den Mitteln ausstatten, um ihr Ziel zu erreichen, nämlich die Wiederherstellung des langfristigen Wachstums und der Widerstandsfähigkeit der Volkswirtschaften der EU.

Um die nationalen öffentlichen Finanzen, die bereits von der Krise betroffen sind, zu entlasten, wird die EU mit diesem Beschluss ermächtigt, ausnahmsweise und vorübergehend Mittel aufzunehmen. Zu diesem Zweck ist eine vorübergehende Anhebung der Eigenmittelobergrenze erforderlich, um die finanziellen Verpflichtungen aus dieser außerordentlichen Ermächtigung zur Mittelaufnahme zu decken.

Dem EU-Aufbauinstrument kommen die Einnahmen aus der Mittelaufnahme zugute. Auf dieser Grundlage wird dieses Instrument finanzielle Unterstützung im Geiste der europäischen Solidarität mit den betroffenen Mitgliedstaaten bieten. Angesichts des Ausmaßes der Krise und ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Auswirkungen ist ein abgestimmtes Vorgehen auf EU-Ebene angemessener, um sicherzustellen, dass ausreichende Ressourcen mobilisiert werden, um wirksame Interventionen zu ermöglichen und die direkten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise abzumildern.

#### 1.5.3. *Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse*

Die Union verfügt über Erfahrung mit der Mittelaufnahme zur Bereitstellung von Finanzhilfe, insbesondere im Rahmen des Europäischen

Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) und der Bereitstellung von Zahlungsbilanzhilfe.

Diese Erfahrung bezieht sich jedoch hauptsächlich auf den Teil der Mittelaufnahme im Rahmen der vorgeschlagenen Ermächtigung, der für die Dotierung von Darlehen verwendet werden soll.

#### *1.5.4. Vereinbarkeit mit anderen geeigneten Instrumenten sowie mögliche Synergieeffekte*

Mit dem Eigenmittelbeschluss wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Union Mittel aufzunehmen. Durch ihn werden die Mittel für das Europäische Aufbauinstrument bereitgestellt, um die Mittel für die verschiedenen politischen Maßnahmen bereitzustellen, die unter den EU-Aufbauplan fallen.

Die im Rahmen dieses Instruments eingegangenen Verbindlichkeiten werden eine lange Laufzeit haben, weshalb die Obergrenzen des EU-Haushalts diesen erhöhten Verbindlichkeiten über einen längeren Zeitraum Rechnung tragen müssen. Die durchschnittliche Laufzeit der von der EU aufgenommenen Schulden wird zwischen [5-20] Jahre betragen, mit der Möglichkeit längerer Laufzeiten (bis zu 30 Jahren). Der Vorschlag sieht auch die Möglichkeit eines Roll-over für die EU vor, sofern sich dies für die Verwaltung der Verbindlichkeiten als vorteilhaft erweist.

## 1.6. Laufzeit der Maßnahme(n) und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen

Vorschlag/Initiative mit **befristeter Laufzeit**

- Finanzielle Auswirkungen vom Inkrafttreten des Beschlusses bis zum Ende der Laufzeit der Darlehen, die sich über mehrere mehrjährigen Finanzrahmen erstreckt; vor 2028 sind keine Fälligkeiten vorgesehen.

Vorschlag/Initiative mit **unbefristeter Laufzeit für die vorgeschlagene Anhebung der Eigenmittelobergrenze auf dauerhafter Grundlage**

- Durchführung mit einer Anlaufphase ab Inkrafttreten des Beschlusses.

## 1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung<sup>5</sup>

**Direkte Mittelverwaltung** durch die Kommission

- durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union
- durch Exekutivagenturen

**Geteilte Mittelverwaltung** mit Mitgliedstaaten

**Indirekte Mittelverwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzungsaufgaben an:

- Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
- internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
- die EIB und den Europäischen Investitionsfonds
- Einrichtungen im Sinne der Artikel 208 und 209 der Verordnung (EU, Euratom) 1046/2018;
- öffentlich-rechtliche Körperschaften
- privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende finanzielle Garantien bieten
- privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und die ausreichende finanzielle Garantien bieten
- Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
- *Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung angegeben werden, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.*

---

<sup>5</sup> Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 enthält die Website BudgWeb (in französischer und englischer Sprache): <https://myintracomm.ec.europa.eu/budgweb/EN/man/budgmanag/Pages/budgmanag.aspx>

## **2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN**

### **2.1. Überwachung und Berichterstattung**

*Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.*

Im Einklang mit der Haushaltsordnung wird die Kommission jährlich im Rahmen ihres Berichts über ihre gesamte Mittelaufnahme im Rahmen des Instruments Bericht erstatten.

#### *2.1.1. Ermittelte Risiken*

Die Umsetzung erfolgt unter anderem durch die Emission von Schuldtiteln in großem Umfang an den internationalen Kapitalmärkten. Der plötzliche Anstieg der Emission von Schuldtiteln in einer Zeit, in der es wahrscheinlich zu einem umfassenden Rückgriff anderer Staaten und Institutionen auf die Kapitalmärkte kommen wird, birgt die Gefahr einer Verschlechterung der Bedingungen, die der Union zur Verfügung stehen. Dieses Risiko wird durch die Umsetzung einer neuen Schuldenmanagementstrategie bewältigt, die der Union dabei helfen soll, die besten verfügbaren Konditionen zu erhalten und gleichzeitig ihr ausgezeichnetes Rating zu erhalten.

Bei Darlehen, die den Mitgliedstaaten für die Zwecke der Aufbau- und Resilienzfazilität gewährt werden, wird das Risiko der Nichtrückzahlung als unerheblich angesehen, da es sich um eine entfernte Möglichkeit handelt, dass ein EU-Mitgliedstaat die Rückzahlung von Schulden aussetzen muss.

Die Bewältigung dieser Risiken auf der Finanzierungs- und Darlehensseite erfordert erhebliche Investitionen in die Entwicklung der Mittelaufnahme/Darlehensvergabe und der Kapazität des Schuldenmanagements der Kommission. Durch diese Investitionen erklären sich die Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit dieser Politik durch die Einstellung von spezialisiertem Personal, auch von nationalen Schuldenverwaltungsstellen. Die Aufstockung des Personals wird auch für Unterstützungsdienste wie Rechnungsführung, Back-Office und spezielle IT-Unterstützung benötigt.

Die Anhebung der Eigenmittelobergrenzen ermöglicht es der Union, ihren finanziellen Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten nachzukommen. Sie wird enden, wenn alle diese Verbindlichkeiten nicht mehr bestehen, d. h. wenn alle aufgenommenen Mittel zurückgezahlt sind und keine Risiken für Eventualverbindlichkeiten mehr bestehen.

#### *2.1.2. Angaben zum Aufbau des Systems der internen Kontrolle*

Durch das bestehende System der internen Kontrolle der Europäischen Kommission soll sichergestellt werden, dass die im Rahmen des Aufbauinstruments der EU zur Verfügung stehenden Mittel ordnungsgemäß und im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften verwendet werden.

Das derzeitige System ist wie folgt aufgebaut:

1. Die für die interne Kontrolle zuständigen Teams konzentrieren sich auf die Einhaltung der geltenden Verwaltungsverfahren und Rechtsvorschriften. Zu diesem Zweck wird der Rahmen für die interne Kontrolle der Kommission angewendet.

2. Die regelmäßige Prüfung der Finanzhilfen und Verträge durch externe Prüfer, die im Rahmen dieses Instruments vergeben werden, wird vollständig in die jährlichen Prüfungspläne aufgenommen.

3. Evaluierung der gesamten Tätigkeiten durch externe Bewerter.

Die durchgeführten Maßnahmen können vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und vom Rechnungshof geprüft werden.

2.1.3. *Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Kontrollen sowie Bewertung des voraussichtlichen Fehlerrisikos*

Entfällt

## **2.2. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten**

*Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen bereits bestehen oder angedacht sind.*

Es sind ein Höchstmaß an Transparenz und eine angemessene Überwachung der Verwendung der EU-Finanzmittel erforderlich. Für die Mitgliedstaaten, sonstige Begünstigte und die Kommission gelten Berichterstattungspflichten.



### 3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

#### 3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

- Keine bestehende Haushaltslinien
- Neu zu schaffende Haushaltslinien

*In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.*

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer	GM/NGM	von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern	von Drittländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 1046/2018
2	06.200301 Aufbauinstrument der Europäischen Union – periodische Kuponzahlung und Tilgung bei Fälligkeit	GM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
2	06.012001 Unterstützungsausgaben für das Europäische Aufbauinstrument	NGM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

### 3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben aus. Eine mit einem Erinnerungsvermerk versehene Haushaltslinie wird in den Haushaltsverfahren eingerichtet.

#### 3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

<b>Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>	2	
--	---	--

GD: BUDG			Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	INSGESAMT
• Operative Mittel										
06.200301 Aufbauinstrument der Europäischen Union – periodische Kuponzahlung und Tilgung bei Fälligkeit <sup>6</sup>	Verpflichtungen zu Preisen von 2018	(1)	202 757	726 570	1 402 108	2 525 035	3 070 263	4 104 667	5 359 447	<b>17 390 847</b>
	Zahlungen zu Preisen von 2018	(2)	202 757	726 570	1 402 108	2 525 035	3 070 263	4 104 667	5 359 447	<b>17 390 847</b>
06.200301 Aufbauinstrument der Europäischen Union – periodische Kuponzahlung und Tilgung bei Fälligkeit	Verpflichtungen zu jeweiligen Preisen		215 168	786 463	1 548 040	2 843 599	3 526 767	4 809 272	6 405 035	<b>20 134 344</b>
	Zahlungen zu jeweiligen Preisen		215 168	786 463	1 548 040	2 843 599	3 526 767	4 809 272	6 405 035	<b>20 134 344</b>

<sup>6</sup> Da die Darlehen ab 2028 fällig werden, werden in den Vorjahren nur Kuponzahlungen erfolgen.

Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben <sup>7</sup>										
06.012001	Verpflichtungen = Zahlungen zu Preisen von 2018	(3)	4 712	924	906	888	871	853		<b>9 153</b>
06.012001	Verpflichtungen = Zahlungen zu jeweiligen Preisen	(3)	5 000	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000		<b>10 000</b>
<b>Mittel INSGESAMT (Rubrik 2)</b>	Verpflichtungen zu Preisen von 2018	= 1 + 3	207 469	727 494	1 403 013	2 525 923	3 071 133	4 105 521	5 359 447	<b>17 400 000</b>
	Zahlungen zu Preisen von 2018	= 2 + 3	207 469	727 494	1 403 013	2 525 923	3 071 133	4 105 521	5 359 447	<b>17 400 000</b>
	Verpflichtungen zu jeweiligen Preisen	= 1 + 3	220 168	787 463	1 549 040	2 844 599	3 527 767	4 810 272	6 405 035	<b>20 144 344</b>
	Zahlungen zu jeweiligen Preisen	= 2 + 3	220 168	787 463	1 549 040	2 844 599	3 527 767	4 810 272	6 405 035	<b>20 144 344</b>

<sup>7</sup> Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

<b>Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>	<b>7</b>	Verwaltungsausgaben
--	----------	---------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	INSGESAMT
GD BUDG									
• Personal									
• Sonstige Verwaltungsausgaben									
<b>GD BUDG INSGESAMT</b>	Mittel								

<b>Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 5 (2020) und RUBRIK 7 (2021-2027) des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)								
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	INSGESAMT
<b>Mittel INSGESAMT unter dem Mehrjährigen Finanzrahmen</b>	Verpflichtungen								
	Zahlungen								

3.2.2. *Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel*

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden in den Haushaltsjahren 2020-2027 die folgenden operativen Mittel benötigt:  
Zahlung der in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Zinsen

### 3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

#### 3.2.3.1. Zusammenfassung

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	INSGESAM T
<b>RUBRIK 5 (7 ab 2021) des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>								
Personal								
Sonstige Verwaltungsausgaben								
<b>Zwischensumme RUBRIK 5 (7) des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>								
<b>Außerhalb der RUBRIK 5<sup>8</sup> des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>								
Personal								
Sonstige Verwaltungsausgaben								
<b>Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>								
<b>INSGESAMT</b>								

2020:

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD oder GD-interne Personalumschichtung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

---

<sup>8</sup> Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

### 3.2.3.2. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird folgendes Personal benötigt:

*Schätzung in Vollzeitäquivalenten*

	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.
<b>• Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)</b>								
XX 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)								
XX 01 01 02 (in den Delegationen)								
XX 01 05 01 (indirekte Forschung)								
10 01 05 01 (direkte Forschung)								
XX 01 02 01 (VB, ANS und LAK der Globaldotation)								
XX 01 02 02 (VB, ÖB, ANS, LAK und JSD in den Delegationen)								
<b>XX</b> 01 04 <b>jj</b> <sup>9</sup>	- am Sitz							
	- in den Delegationen							
XX 01 05 02 (VB, ANS und LAK der indirekten Forschung)								
10 01 05 02 (VB, ANS und LAK der direkten Forschung)								
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)								
<b>INSGESAMT</b>								

**DG BUDG** steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumschichtung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	Emission von Schuldtiteln, Darlehensverwaltung und Rechnungslegung, Abwicklung.
Externes Personal	Emission von Schuldtiteln, Kreditverwaltung und Rechnungslegung, Abwicklung.

<sup>9</sup> Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

#### 3.2.4. *Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen*

- Der Vorschlag/die Initiative ist mit dem derzeitigen und dem vorgeschlagenen nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.
- Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Neuprogrammierung der betreffenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens.
- Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Revision des Mehrjährigen Finanzrahmens.

#### 3.2.5. *Finanzierungsbeitrag Dritter*

- Der Vorschlag/Die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- Der Vorschlag/Die Initiative sieht folgende Kofinanzierung vor:



### 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.<sup>10</sup>
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar:

auf die zweckgebundenen Einnahmen (Einnahmenlinie noch festzulegen)

Während des Durchführungszeitraums werden X Mrd. EUR aus Erlösen der Mittelaufnahme externe zweckgebundene Einnahmen für Finanzhilfen an die Mitgliedstaaten und Haushaltsgarantien darstellen.

Mio. EUR (gerundet)

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	insgesamt
konstante Preise 2018								
jeweilige Preise								

---

<sup>10</sup>